



Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
ZH Frau Mag. Franka Boldog
Stubenbastei 5
1010 Wien

Per E-Mail an: v2@bmk.gv.at

Wien, am 22. April 2024

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über die Behandlung von Gipsabfällen und die Herstellung und das Abfallende von Recyclinggips (Recyclinggips-Verordnung)

GZ: 2024-0.184.755

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Ziviltechniker:innen bedankt sich für die Übermittlung des oben genannten Entwurfs und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Ad Anhang 1 Punkt 4:

Der Verordnungsentwurf sieht zur Beprobung und Untersuchung von Recyclinggips vor, dass die Probenahmeplanung, Probenahme, Probenvorbereitung und die Untersuchungen von einer externen befugten Fachperson oder Fachanstalt durchzuführen sind. Die Analysen der Umweltparameter sollen in Zukunft aber nur mehr von einer dafür akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle durchgeführt werden können, wobei dafür eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2025 vorgesehen ist (§ 8 Abs 2 des Verordnungsentwurfs).

Die Bundeskammer spricht sich klar gegen diese Einschränkung in Hinblick auf die Durchführung von Analysen aus:

Ziviltechniker:innen sind auf dem von ihrer Befugnis umfassten Fachgebiet insbesondere zur Erbringung von prüfenden, überwachenden oder beratenden Leistungen und zur Erstellung von Gutachten berechtigt sowie mit öffentlichen Glauben versehene Personen (§ 3 ZTG). Der Verleihung der Ziviltechniker:innenbefugnis hat eine Hochschulausbildung (§ 5 ZTG), eine mindestens dreijährige praktische Betätigung (§ 6 ZTG) sowie die Ablegung der staatlichen Ziviltechnikerprüfung (§ 7 ZTG) voranzugehen. Zudem sind Ziviltechniker:innen auf dem Fachgebiet ihrer Befugnis zur laufenden Berufsbildung verpflichtet, die mittels Fortbildungsverordnungen seitens der Bundeskammer sichergestellt wird (§ 12 Abs. 8 ZTG). Ziviltechniker:innen des einschlägigen Fachgebiets erfüllen somit schon kraft ihrer Funktion die geforderten

- Voraussetzungen und sind als Sachverständige für Begutachtungen und gutachterliche Analysen besonders geeignet.

Aufgrund dessen sind Ziviltechniker:innen gemäß § 2 Abs 6 Z 6 lit d Abfallwirtschaftsgesetz auch als „befugte Fachpersonen oder Fachanstalten“ anzusehen. In diesem Sinne ist es aber nicht nachvollziehbar, weshalb die Durchführung von Analysen gemäß dem gegenständlichen Verordnungsentwurf in absehbar kurzer Zeit nur mehr akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen vorbehalten sein soll. Die Bundeskammer ersucht daher um Streichung des § 8 Abs 2 des Entwurfs **bei gleichzeitiger folgender Änderung** des Anhang 1, Punkt 4:

„Die Probenahmeplanung, Probenahme, Probenvorbereitung und Untersuchungen sowie die Analysen der Umweltparameter müssen von einer externen befugten Fachperson oder Fachanstalt durchgeführt werden.“

Sollte den oben zitierten Änderungswünschen der Bundeskammer nicht entsprochen werden, so schlägt die Bundeskammer folgende Klarstellung vor:

In ähnlichen Regelungskonstellationen ist in der Praxis oftmals die Frage aufkommen, inwiefern Ziviltechniker:innen akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen bei Analysen „zuarbeiten“ dürfen. Die Bundeskammer schlägt daher die Aufnahme des folgenden, klarstellenden Passus in den Erläuterungen zum Anhang 1 Punkt 4 vor:

„Die Beziehung von Ziviltechniker:innen durch akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen bei der Durchführung von Analysen der Umweltparameter ist zulässig.“

Mit bestem Dank für die Berücksichtigung der Stellungnahme und freundlichen Grüßen



Baurat h.c. Dipl.-Ing. Klaus Thürriedl
Vizepräsident